

STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF EINES GESETZES ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONENBEFÖRDERUNGSRECHTS

Datum

2. Dezember 2020

Der Deutsche Reiseverband, DRV e.V., repräsentiert Reiseveranstalter und Reisebüros aller Organisationsformen und -größen. Über 90% des Umsatzes des deutschen Reisebüro- und Reiseveranstaltermarktes werden von Mitgliedern des Branchenverbandes erwirtschaftet, was den DRV zu einem der weltweit größten Verbände der Reisebranche macht.

Der DRV bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts Stellung nehmen zu können.

Aus der Interessenlage unserer Mitgliedschaft heraus äußert sich der DRV nur zu folgenden Änderungen:

Zu Artikel 1 Änderung des Personenbeförderungsrechts:

- § 1a Abs. 1 PbefG (RE)

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Personenbeförderungsrechts auf sämtliche Vermittler wird abgelehnt, wobei es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen handeln dürfte. Der Sinn und Zweck der geplanten Gesetzesänderungen umfasst nicht die Anwendung des Personenbeförderungsrechts auf Reisebüros, die neben anderen Reiseleistungen auch Buspauschalreisen gemäß § 48 PbefG vermitteln.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass Geschäftsmodelle, die die reine Vermittlung von Verkehrsdienstleistungen zum Gegebenstand haben und dem Fahrgast gegenüber nicht als Beförderer auftreten, in Zukunft unter das Personenbeförderungsgesetz fallen sollen. Als Beispiel werden Taxizentralen genannt. Die Dienstleistungen, die Reisebüros

erbringen, sind aber nicht vergleichbar mit den Tätigkeiten von Taxizentralen.

Dies wird vom Gesetzgeber auch erkannt, indem er in Artikel 6 der geplanten Mobilitätsdatenverordnung in § 2 Abs. 2 den Anwendungsbereich auf Vermittler beschränkt, die Betreiber von Mobilitätsplattformen sind, deren Hauptgeschäftszweck ausgerichtet ist auf die Vermittlung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Personen. Reisebüros betreiben aber keine Mobilitätsplattformen, so dass die Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 (neu) gerechtfertigt ist.

Der DRV bittet daher, die Anwendung des § 1 Abs. 1 PbefG (neu) nicht auf Vermittler anzuwenden, die Gelegenheitsverkehre nach § 48 PbefG (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) vermitteln oder die Einschränkung des § 2 Abs. 2 Mobilitätsdatenverordnung entsprechend in § 1 PbefG (neu) aufzunehmen.

Zu Artikel 6 Mobilitätsdatenverordnung:

- § 1 Abs. 1

Die Bereitstellung von Mobilitätsdaten macht für Gelegenheitsverkehre nach § 48 PbefG keinen Sinn, da solche Daten bei der Organisation und Durchführung von Buspauschalreisen nicht generiert bzw. nicht vorliegen werden. Dass solche Verkehre auch nicht gemeint sind, ergibt sich aus den vorgesehenen Datenkategorien. Buspauschalreisen stellen weder eine Beförderung von Personen im Linienverkehr da, noch gibt es Zugangsknoten oder nachfrageorientierte Verkehrsangebote.

Der Anwendungsbereich des § 1 sollte daher dahingehend eingeschränkt werden, dass diese Verordnung keine Anwendung auf Gelegenheitsverkehre gemäß § 48 PbefG findet.